

**Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens vom 11. September 2020****(Anwendungsregelungen zu §§ 36 und 49 InvStG, Einzelregelungen zu § 56 InvStG und Ertragskategorien)****Zu § 36 InvStG****zu Rz. 36.9:**

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial-Investmentfonds enthaltenen, vom Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i.S.d. § 36 Absatz 2 InvStG sind für Zwecke der Besteuerung des Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds die Freistellungen nach §§ 42 und 43 InvStG anwendbar. **Unabhängig von der Einordnung der vom Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge als ausschüttungsgleiche Erträge des Dach-Spezial-Investmentfonds, behalten die in § 36 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 InvStG aufgezählten Ertragsarten ihre investmentsteuerrechtliche Qualität für Zwecke der Anwendung der §§ 40 und 50 Abs. 3 InvStG auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds bei.**“

Begründung:

Klarstellung. In der Buchhaltung des Dach-Spezial-Investmentfonds werden die in den ausgeschütteten, steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen des Ziel-Spezial-Investmentfonds enthaltenen Ertragsarten separat erfasst (Ausfluss der doppelten Semi-Transparenz). Diese separaten Ertragsarten werden derzeit auch für Zwecke der Werbungkostenaufteilung und des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigt. Anderenfalls wären aufwändige Systemumstellungen nötig.

**zu Rz. 36.34**

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Sofern ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines Rentenindexes getauscht wird, in den auch Zinszahlungen einfließen (sog. Performance-Rentenindex), sind die gezahlten oder erhaltenen ~~Zinsströme~~ **Zahlungsströme** in einen Zins- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der während der Laufzeit des Swap-Vertrags in den Performance-Rentenindex eingeflossenen Zinszahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der dem Rentenindex zugrundeliegenden Renten. Der auf die Zinszahlungen entfallende Anteil ist als Zinssurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

### zu Rz. 36.43

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Veräußert ein Anleger sämtliche oder einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres, gelten die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge bereits im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Die nicht veräußerten bzw. die im Bestand des Anlegers verbleibenden Spezial-Investmentanteile und die Spezial-Investmentanteile anderer Anleger sind nicht von der Regelung des § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG betroffen, so dass bei diesen auf den tatsächlichen Ausschüttungszeitpunkt oder im Falle der Thesaurierung auf das Geschäftsjahresende abzustellen ist. **Es wird bei Dach-Spezial-Investmentfonds nicht beanstandet, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, die ausschüttungsgleichen Erträge, die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallen, erst zum Geschäftsjahresende des Ziel-Spezial-Investmentfonds dem Dach-Spezial-Investmentfonds zugerechnet werden.**“

#### Begründung:

In den Fondsbuchhaltungssystemen sind aufwendige Anpassungen notwendig, um den erzielten Veräußerungserfolg taggleich in weitere Bestandteile aufzugliedern. Derzeit werden die steuerlichen Kennzahlen (Aktiengewinn, Abkommensgewinn, Teilfreistellungsgewinne) berücksichtigt. Eine weitere Aufgliederung gemäß den Regelungen zur Semi-Transparenz ist aufwendig und auch mit erheblichen Kosten verbunden.

### Zu Rz. 36.48

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung für die Fälle einer unterjährigen Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge abgegeben wird **und die entsprechende Kapitalertragsteuer zusammen mit der auf diese ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge entfallende Kapitalertragsteuer abgeführt wird.**“

#### Begründung:

Klarstellung, dass nicht nur die Anmeldung, sondern auch die Abführung der Kapitalertragsteuer einheitlich am Ende des Geschäftsjahres erfolgen darf.

### Zu Rz. 36.49, Rz. 36.50 und Rz. 36.51

Wir regen an, folgenden Satz der Rz.36.49 anzufügen:

„**Es wird nicht beanstandet, wenn die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf diese ausschüttungsgleichen Erträge erst zum 10. des auf die tatsächliche Ausschüttung folgenden Monats erfolgt.**“

Wir regen an, die Rz. 36.50 wie folgt zu fassen:

„Beispiel (vereinfacht ohne Zuschlagsteuern):

Am 1.1.01 ist A der einzige Anleger des Spezial-Investmentfonds S. Das Geschäftsjahr von S entspricht dem Kalenderjahr. Bis zum 29.12.01 sind 30 € Zinsen aufgelaufen. Am 30.12.01 erwirbt der neue Anleger B einen Anteil an S. Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 2 € pro Anteil vor. Die Zinserträge in Höhe von 30 € sind nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG in voller Höhe A zuzurechnen, da sie von A vereinnahmt worden sind, bevor B an S beteiligt war. Daher liegen bei A 2 € ausgeschüttete Zinsen und bei B 2 € ausgeschüttete Substanzbeträge vor.

A sind neben den 2 € ausgeschütteten Erträgen noch 28 € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Insgesamt beträgt die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer bei A 30 €. Darauf entfallen 15 % Kapitalertragsteuer, also 4,50 €.

Da die Teilausschüttung an A nur 2 € beträgt, reicht diese nicht aus, um die geschuldete Kapitalertragsteuer in Höhe von 4,50 € erheben zu können. Die Ausschüttung an B darf für die Prüfung, ob bei A die Ausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer abzudecken (§ 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG), nicht berücksichtigt werden, da die Ausschüttung pro Anleger zur Erhebung der auf den jeweiligen Anleger entfallenden Kapitalertragsteuer ausreichen muss. In diesem Fall wird nach § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG der ausgeschüttete Ertrag von 2 € für den Steuerabzug in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert und gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, also am 31.12.01 als zugeflossen. Der Spezial-Investmentfonds S hat am 31.12.01 einen Steuerabzug in Höhe von 4,50 € gegenüber A vorzunehmen. **Die Kapitalertragsteuer ist bis zum 10.04.02 anzumelden und abzuführen.**“

Wir regen an, die Rz. 36.51 wie folgt zu fassen:

„Abwandlung:

Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 5 € pro Anteil vor. In diesem Fall reicht die Teilausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus, so dass nach § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 25 € zusammen mit den tatsächlich ausgeschütteten Erträgen in Höhe von 5 € am 1.3.02 dem A als zugeflossen gelten. Der Spezial-Investmentfonds S hat am 1.3.02 einen Steuerabzug in Höhe von 4,50 € gegenüber A vorzunehmen. **Die Kapitalertragsteuer ist bis zum 10.04.02 anzumelden und abzuführen.**“

„Begründung:

Da die KVGs bis zur Bestimmung der Ausschüttungshöhe, welche sich zunächst nach dem aufsichtsrechtlich verfügbaren Ausschüttungspotential richtet, nicht abschließend beurteilen können, ob die Ausschüttung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer ausreicht, kann ein Steuereinbehalt erst bei Vorliegen aller Informationen erfolgen. Wir bitten daher, eine entsprechende Nicht-Beanstandungsregelung aufzunehmen.



### Zu Rz. 36.67

Wir regen an, die zweite Tabelle in Rz. 36.67 wie folgt zu fassen:

<i>Geschäftsjahresende untergehender Spezial- Investmentfonds</i>		<i>Geschäftsjahresende übernehmender Spezial- Investmentfonds</i>
31.3.2018	→	<b>31.10.2018 (neu zu bilden)</b>
30.9.2018	→	<b>31.10.2018 (neu zu bilden)</b>
30.9.2019	→	31.10.2019
30.7.2020 (Verschmelzungszeitpunkt)	→	31.10.2020

#### Begründung:

Klarstellung, dass die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nach § 36 Abs. 5 InvStG für den Zeitraum, in dem der aufnehmende Spezial-Investmentfonds noch nicht bestand, analog der Rz. 36.65 und 36.66 einheitlich einem fiktiven Geschäftsjahr in 2018 zuzuordnen sind.

### Zu Anlage 1 (Ertragskategorien, Rz. 37.4 ff)

Zu Kategorie 5:

Die Unterscheidung zwischen den Erträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a EStG (ohne Werbungskostenzuordnung (§ 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 InvStG)) sowie Entgelten, Einnahmen und Bezügen i.S.d. § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG mit Werbungskostenzuordnung ergibt sich weder aus der bisherigen Anlage 1 zu den Ertragskategorien noch aus den Formularen für die Feststellungserklärung, da hier nur eine Zeile / Kategorie vorgesehen ist. Auf Basis der aktuellen Formulare besteht keine Möglichkeit, die vorgesehene Unterscheidung vorzunehmen. Für die technische Umsetzung wird zudem Zeit benötigt.

Es sollte daher nicht beanstandet werden, wenn diese Unterscheidung erst nach Anpassung der Formulare (alternativ: ab Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31 März 2021 beginnen) vorgenommen wird.